

## **Begründung zur Zweiten Änderungsverordnung vom 29. März 2021 zur Verordnung des Sozialministeriums zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung Einreise Quarantäne – CoronaVO EQ) vom 17. Januar 2021**

Mit der Zweiten Änderungsverordnung zur CoronaVO EQ vom 29. März 2021 gleicht der Verordnungsgeber die Rechtslage zur Einreise-Quarantäne an den aktuellsten Wissenschaftsstand an. Die Zweite Änderungsverordnung hebt die vierzehntägige Absonderungspflicht für Einreisende aus Virusvarianten-Gebieten auf. Einreisende aus Virusvarianten-Gebieten müssen daher wie Einreisende aus anderen Risikogebieten in eine zehntägige Absonderung.

In regelmäßigen Abständen prüft der Verordnungsgeber auch vor dem Hintergrund der grundrechtsintensiven Infektionsschutzmaßnahmen die Notwendigkeit sowie die Rechtmäßigkeit der Corona-Verordnungen. Der Verordnungsgeber wertet hierbei stets die aktuellsten wissenschaftlichen Erkenntnisse aus, sodass Änderungen oder Anpassungen der Corona-Verordnungen erforderlich werden können. Unter Beachtung des Infektionsschutzes einerseits und der grundrechtlichen Bedeutung der Einreise-Quarantäne andererseits ist die vierzehntägige Absonderungsdauer für Einreisende aus Virusvarianten-Gebieten auf zehn Tage zu verkürzen.

Im Rahmen des aktuellen wissenschaftlichen Diskurses konnte bislang noch keine Einigung hinsichtlich der verlängerten Absonderungsdauer mit Blick auf die besondere Virulenz von Virusvarianten gefunden werden. Das Robert Koch-Institut hat speziell zu dieser Frage noch keine Stellung bezogen. Hingegen empfiehlt das Europäische Zentrum für die Prävention und Kontrolle von Krankheiten in seinem aktuellen Rapid Risk Assessment vom 15. Februar 2021 eine generelle vierzehntägige Absonderung für Einreisende aus Risikogebieten.

Angesichts des noch laufenden wissenschaftlichen Diskurses hält der Verordnungsgeber eine Reduktion der Absonderungsdauer für Einreisende aus Virusvarianten-Gebieten für geboten. Sobald neuere wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen, ist gegebenenfalls eine erneute Anpassung der CoronaVO EQ erforderlich. Ergeben neuere Erkenntnisse, dass das Infektionsrisiko aufgrund der erhöhten Gefährlichkeit bei Einreisenden aus Virusvarianten-Gebieten durch eine verlängerte Absonderung weiter zu verringern ist, wird entsprechend den wissenschaftlichen Empfehlungen die CoronaVO EQ erneut angepasst werden.